



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

37. Jahrgang

Wesel, 16. Oktober 2012

Nr. 29

S. 1 - 8

## Inhaltsverzeichnis

- **SATZUNG des Kreises Wesel über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Wesel vom 10.10.2012 (Delegationssatzung SGB II)** 2
- **SATZUNG des Kreises Wesel über die 15%-ige direkte Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Aufwendungen des Kreises nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für**
  - 1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird,
  - 2. einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sowie
  - 3. Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden nach § 27 Abs. 3 SGB II
- vom 10.10.2012 (Beteiligungssatzung SGB II) 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Manaan El Bouazzaoui** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Weinhaus Vaessen Handelsgesellschaft mbH** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Firma Weinhaus Vaessen Handelsgesellschaft mbH** 8
- **Bekanntmachung über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2012 des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth, Nordring 91 47661 Issum** 8

## **SATZUNG**

### **des Kreises Wesel über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Wesel vom 10.10.2012 (Delegationssatzung SGB II)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S.821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. 2011 S. 586), hat der Kreistag des Kreises Wesel am 27.09.2012 folgende Delegationssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

**(1)** Der Kreis Wesel überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der ihm als kommunalem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II gegenüber natürlichen Personen.

**(2)** Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben ausschließlich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Trägerversammlung sowie im Beirat des Jobcenters Kreis Wesel gem. §§ 5 und 8 der zwischen dem kommunalen Träger Kreis Wesel und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Wesel geschlossenen Vereinbarung vom 05.01.2011 zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b SGB II, die die Bezeichnung Jobcenter Kreis Wesel führt, wahr.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 10. Oktober 2012

gez. Dr. Müller  
Landrat

---

## **SATZUNG**

### **des Kreises Wesel**

#### **über die 15%-ige direkte Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Aufwendungen des Kreises nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für**

- 1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird,**
- 2. einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II sowie**
- 3. Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden nach § 27 Abs. 3 SGB II**

**vom 10.10.2012  
(Beteiligungssatzung SGB II)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S.821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. 2011 S. 586), hat der Kreistag des Kreises Wesel am 27.09.2012 folgende Beteiligungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Beteiligung**

**(1)** Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist der Kreis Wesel kommunaler Träger für die Leistungen nach

- § 16a SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen),
- das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird,
- § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Bedarfe),

- d) § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden) sowie
- e) § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe).

Die Wahrnehmung der unter a) bis e) aufgeführten Aufgaben wurde per Delegationsatzung vom 10.10.2012 auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

**(2)** Neben der Abwicklung der Gesamtaufwendungen des Kreises nach § 1 über die Kreisumlage beteiligt der Kreis Wesel die kreisangehörigen Städte und Gemeinden am Brutto-Aufwand für die in Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) genannten Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**(3)** Von dem in Absatz 2 genannten Aufwand ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gemäß § 6 AG-SGB II NRW in Verbindung mit § 46 Abs. 5-8 SGB II abzusetzen. Diese beträgt gem. § 46 Abs. 5 SGB II bis zum Jahr 2013 30,4 % und ab dem Jahr 2014 27,6 %.

**(4)** Die Beteiligung nach Absatz 3 wird um die darin enthaltene Kostenerstattung für die Verwaltungskosten der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bereinigt. Die Bereinigung beträgt 1,2 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Außerdem wird die Beteiligung nach Absatz 3 in 2013 um die pauschale Kostenerstattung für Mittagessen in Horten und die Schulsozialarbeit bereinigt. Die Bereinigung beträgt 2,8 %.

**(5)** Diese Satzung begründet und regelt die Erstattung für die jeweils auf ein Haushaltsjahr bezogenen bzw. in einem Haushaltsjahr fälligen Leistungen.

## **§ 2 Beteiligungssatz**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden an dem dem Kreis Wesel für den in ihrer jeweiligen Kommune entstehenden Nettoaufwand für die in § 1 Absatz 1 Buchstabe b.), c) und d) genannten Leistungen zu 15 % direkt beteiligt. Die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen an dem übrigen Aufwand (85 %) für diese Leistungen sowie dem Aufwand für sämtliche weiteren Leistungen des Kreises nach dem SGB II erfolgt über die Kreisumlage.

## **§ 3 Abschläge und Festsetzung**

**(1)** Die Städte und Gemeinden leisten ihre direkte Beteiligung als monatliche Vorauszahlungen. Die zu zahlenden Monatsabschläge werden durch den Kreis Wesel festgesetzt und basieren auf den in den Haushaltsansätzen geplanten Aufwendungen und Erträgen für die in § 1 Absatz 1 Buchstabe b.), c) und d) genannten Leistungen. Sofern die Haushaltssatzung zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht ist, werden für die Berechnung die Ansätze des jeweiligen Haushaltsentwurfes zugrunde gelegt. Die Höhe der durch die kreisangehörigen Kommunen insgesamt zu leistenden direkten Kostenbeteiligung beträgt 15 % des gem. § 1 Abs. 2 – 4 errechneten Nettoaufwandes lt. Haushaltsansätzen. Die Jahressumme der Abschläge der einzelnen Kommunen wird im Verhältnis der von der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsan-

sprüchen nach dem SGB II je Kommune festgelegt. Die monatlich durch die Kommunen zu leistenden Abschläge betragen 1/12 der errechneten Jahreswerte.

**(2)** Nach Abrechnung aller Leistungen des Haushaltsjahres werden die Erstattungsbeträge abschließend durch den Kreis Wesel festgesetzt. Insgesamt werden jährlich alle in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres gebuchten Beträge abgerechnet. Die Kostenverteilung für die Leistungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) auf die einzelnen Städte und Gemeinden erfolgt bei der Spitzabrechnung

- zu 15% im Verhältnis der von der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsansprüchen nach dem SGB II und
- zu 85% über die Kreisumlage im Kreishaushalt im Verhältnis der für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Umlagegrundlagen.

Alle weiteren Leistungen nach dem SGB II werden vollumfänglich über die Kreisumlage abgerechnet.

Der Kreis Wesel ermittelt dabei zunächst die in den einzelnen Kalendermonaten tatsächlich entstandenen Nettobelastungen (wobei die nur an zwei Stichtagen fällige Landeszuweisung zu je 1/12 auf den jeweiligen Monat angerechnet wird). In einem weiteren Schritt erfolgt eine monatliche Verteilung der Nettobelastungen im Verhältnis der für den jeweiligen Kalendermonat von der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilten validen Bedarfsgemeinschaften (= Nachmeldung des 3. Folgemonats) je Kommune.

Für Monate, für die zum Zeitpunkt der Festsetzung von der Bundesagentur für Arbeit noch keine validen Bedarfsgemeinschaften mitgeteilt wurden, finden die bis zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Bedarfsgemeinschaften (ggf. Erstmeldung) Anwendung. Sofern für einen Kalendermonat noch keine kommunalscharfe Aufteilung vorliegt, wird der für den Vormonat angewandte Verteilerschlüssel herangezogen.

Die Mitteilung über die endgültige Festsetzung erfolgt durch den Kreis Wesel bis spätestens 20.04. des auf das abzurechnende Haushaltsjahr folgenden Jahres. Für die abschließende Forderung des Kreises Wesel erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Abschlagszahlungen.

Ausgleichszahlungen sind bis zum 31.01. des auf das abzurechnende Haushaltsjahr folgenden Jahres zu leisten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 10. Oktober 2012

gez. Dr. Müller  
Landrat

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Manaan El Bouazzaoui**, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Homberger Straße 347, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.10.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QC853, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.10.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Firma Weinhaus Vaessen Handelsgesellschaft mbH**, letzte bekannte Anschrift Sonsbecker Straße 27, 46509 Xanten, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.10.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-JV714, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.10.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Firma Weinhaus Vaessen Handelsgesellschaft mbH**, letzte bekannte Anschrift Sonsbecker Straße 27, 46509 Xanten, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.10.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-LM773, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.10.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

## **Bekanntmachung über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2012 des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth, Nordring 91 47661 Issum**

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth wird die Verbandschau wie folgt festgesetzt:

- Schautag:** 08.11.2012, 8.30 Uhr  
**Schaubezirk:** I alle Gewässer innerhalb der Gemeinde Rheurdt  
**Treffpunkt:** Parkplatz Oermter Berg  
**Schautag:** 08.11.2012, 8.30 Uhr  
**Schaubezirk:** III die Gewässer innerhalb der Stadt Geldern mit den Ortsteilen Aengenesch und Kapellen sowie innerhalb der Gemeinde Sonsbeck mit dem Ortsteil Hamb  
**Treffpunkt:** Geschäftsstelle des Verbandes

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Issum, den 19.10.2012  
Der Verbandsvorsteher  
gez. Josef Maaßen